Neue Zeit- und Streit-Fragen

2. Jahrg. 1. Heft

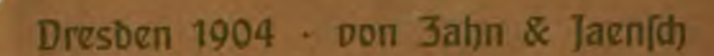
Herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden

Okt. 1904

Die Fortschritte des internationalen Rechts im letzten Menschenalter

von Dr. Karl Gareis







Man abonniert auf jährlich 9 Hefte, Oktober bis Juni erscheinend, für 6 M. Preis des einzelnen Heftes 1 M. Prospekt umstehend.

Die Fortschritte des internationalen Rechts im letzten Menschenalter.

Vortrag

gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden

am 8. Oktober 1904.

Von

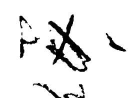
Dr. Karl Gareis,

Geh. Justizrat u. Professor der Rechte a. d. Universität München.

Dresden

v. Zahn & Jaensch

1904.



Von Fortschritten, die das internationale Recht im letzten Menschenalter gemacht und aufzuweisen habe, soll die Rede sein, so lautet die ehrenvolle Aufgabe, die mir für heute geworden, — aber — so darf man wohl fragen, ist denn das so sicher, daß das internationale Recht seit dem großen Siebziger Kriege wirklich Fortschritte gemacht hat? Zeigen nicht Vorgänge in unseren Tagen genugsam, daß unter den Völkern der Erde viel mehr als das Recht noch immer die alte Eifersucht, der Haß und der Neid, die Furcht und die Gewalt herrschen? Tobt nicht im fernen Osten ein Krieg, furchtbarer und erbitterter geführt als vielleicht viele der vergangenen Menschenalter? Und wirft jener Krieg nicht gerade in unseren Tagen eine Fülle von Streitfragen des Neutralitätsrechts und des übrigen Völkerrechtes auf, die noch unbeantwortet bleiben, so wichtig sie auch sind? Ja, wenn ich von Fortschritten der Kriegskunst, des Geschützwesens und der Ballistik, des Schiffsbaues und Flottenwesens zu sprechen hätte, — dann wäre jene Vorfrage, ob es solche Fortschritte gebe, gewiß nicht zu stellen! Überhaupt nicht wenn ich Fragen der Technik hier behandeln sollte, oder irgend einer Naturwissenschaft, und von der Technik namentlich der des Verkehrswesens! Denn enorm sind ja zweifellos unsere Fortschritte in diesen Beziehungen! Wie verändert ist das Bild des Straßenlebens einer Stadt im Vergleich zu dem vor 30 Jahren! Mit den Automobilen, Motorrädern und sausenden Fahrrädern, mit dem was Dampfkraft und mehr noch die Elektrizität in unserem Menschenalter geleistet und noch in steigendem Maße leisten, soll die bedächtige Justitia Schritt halten?! Vor etwa einem halben

Jahrhundert wurde von einem philosophisch gelehrten Mann eine Schrift herausgegeben, die den Titel führte: von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft[1]), und allen Ernstes ist die Frage aufgeworfen worden, ob dem Rechte nicht aller Fortschritt abzusprechen sei. Erstaunliches haben uns ja die neuesten Entdeckungen, Ausgrabungen und die antiquarischen Forschungen vom Rechtsleben längst verschwundener Völker gezeigt, wie den Bankverkehr Babyloniens, und weisen wir etwa mit Stolz auf die neueste große Schöpfung der deutschen Rechtsgesetzgebung, das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, so zeigt uns der vor zwei Jahren (Ende 1901) in Susa gefundene Dioritblock, daß schon 2100 Jahre vor Christi Geburt ein Zeitgenosse Abrahams, Hammurabi — in der Bibel Amraphel genannt — seinem Volke ein umfassendes Gesetzbuch geben konnte, das mit erstaunlicher Sorgfalt und Ausführlichkeit die Einzelheiten des bürgerlichen und Familienlebens rechtlich zu regeln im stande war[2]). Auch der internationalen Rechtsnormen entbehrte jenes graue Altertum nicht, denn wörtlich bekannt ist uns der große paragraphierte Friedensvertrag, den ein Ägypterkönig mit dem Hethiterfürsten abschloß 14 Jahrhunderte vor Christi Geburt[3]), nicht zu gedenken der Verträge über Bestattungen Gefallener oder Auswechslung Kriegsgefangener, die Theseus der Athener mit Kreon dem Thebaner oder die Semiramis mit Inderkönigen geschlossen, mehr als 11 Hundert Jahre vor Christus.[4])

Aber trotz alledem dürfen, ja müssen wir einen Fortschritt auch im Rechtsleben und zwar in der Rechtsbildung sowohl wie in der Rechtsauffassung annehmen und mit berechtigtem Stolze auch für unsere Arbeitsgebiete als Juristen den Ruhm des Vorwärtsstrebens in Anspruch nehmen! Und zwar liegt dieser Ruhm nicht etwa nur darin, daß wir Anerkennung

dafür verlangen, daß den neuen Lebensverhältnissen neue Rechtsnormen zu teil werden, ein Eisenbahnrecht den Eisenbahnen, ein Telegraphenrecht den Telegraphen, ein Telephonrecht den Telephonen u. s. w., sondern darin, daß wir in Gesetzgebung und Staatsverträgen und in der Rechtsprechung neue und alte Lebensverhältnisse von neuen Standpunkten aus zu regeln unternehmen, von Standpunkten, die vorausgegangene Zeitalter nicht eingenommen haben, weil es ihnen an der dafür erforderlichen Geisteskulturhöhe gebrach. Als die Merkmale dieser unserer höheren Kultur erschauen wir dreierlei: 1. die rechtliche Stellung der Frau: Hoch erhebt sich unser modernes Recht über alle jene alten Gesetzbücher, über das römische Recht und alle Rechte des Mittelalters, durch die prinzipielle Gleichstellung der Geschlechter in allen privat- und gewerberechtlichen Verhältnissen bis an die Grenze des Eherechts, und ist in der Tat die rechtliche Behandlung der Frau ein Maßstab für die Kulturhöhe eines Volkes und einer Gesetzgebung, so dürfen wir uns auch der neuesten deutschen Rechtsgestaltung, des B. G.-B. mit Stolz freuen. Als Merkmal der Kulturhöhe gilt uns 2. die Anerkennung der Individualitäts- oder Persönlichkeitsrechte[5]), von dem Rechte der freien Betätigung, Recht an der eigenen Person, am eigenen Körper und an der Freiheit an bis zu den höchstentwickelten Rechten der Ehre und persönlichen Anerkennung einerseits und den Urheberrechten andererseits, zu welch' letzteren nicht bloß die literarischen und künstlerischen Autorbefugnisse, sondern auch das Patentrecht und die Rechte auf Musterschutz gehören. Auch in diesen theoretisch wie praktisch gleich interessanten und wichtigen Beziehungen erhebt sich unsere heutige und namentlich auch unsere deutsche Rechtsentwicklung turmhoch über die Rechtszustände aller uns bekannten vorangegangenen Zeiten und Völker; und das dritte

unterscheidende Moment für die Kulturhöhe des Rechtszustandes ist 3. die Bildung und Anerkennung des internationalen Rechts, und von diesem Momente will ich nun des weiteren sprechen. Denn auch das Verhalten der Völker zueinander, das Verhalten der zu Staaten und Staatengruppen assoziierten Völker untereinander ist charakteristisch für die Kulturhöhe derselben und ihre Rechtszustände. Die Geschichte des Völkerrechts weist gerade von diesem Standpunkt aus verschiedene Entwicklungsstufen auf: die unterste, die primitivste ist die einer enormen Überschätzung des eigenen Staatswesens und einer ebensogroßen Unterschätzung aller andern Völker und Staaten; die Tendenz, eine Weltherrschaft zu erringen und alle andern Völker unter die Herrschaft des eigenen, des auserwählten Volkes zu bringen, ist die Folge jener Über- und Unterschätzung, an der nicht bloß das Altertum, sondern auch noch das Mittelalter, in gewissen Sinne sogar auch die Neuzeit, wenigstens bis zum zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts leidet. Mindestens steht die Grundidee der die sogenannte Restaurationsperiode leitenden Pentarchie dem Gedanken von der Minderwertigkeit der einen und der Präponderanz- oder sogar Alleinberechtigung anderer Staaten, und somit auch noch jener antiken Unter- und Überschätzung sehr nahe. Der unerläßliche Ausgangspunkt für internationales Recht im modernen und wahren Sinn aber ist genau das Gegenteil von letzterem, es ist die Gleichberechtigung aller Staaten. Und wahrhaft monumental steht dies am Eingange der Geschichte des Deutschen Reiches, am Eingange der Periode, von welcher ich hier zu sprechen habe, geschrieben in der Thronrede bei Eröffnung des Norddeutschen Reichstags am 14. Februar 1870 und in der Thronrede bei Eröffnung des ersten Deutschen Reichstags am 21. März 1871.[6])

„Unter den Regierungen wie unter den Völkern der heutigen Welt ist die Überzeugung in siegreichem Fortschritte begriffen, daß einem jeden politischen Gemeinwesen die unabhängige Pflege der Wohlfahrt, der Freiheit und der Gerechtigkeit im eigenen Hause zustehe und obliege und daß die Wehrkraft eines jeden Landes nur zum Schutze eigener, nicht zur Beeinträchtigung fremder Unabhängigkeit berufen sei.“ Thronrede bei Eröffnung des Norddeutschen Reichstags am 14. Februar 1870. „Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken.“ Thronrede bei Eröffnung des ersten Deutschen Reichstags am 21. März 1871.

Wer könnte in dieser Sprache und in dieser Grundidee die Sprache und den Sinn des größten deutschen Staatsmannes verkennen! Und getreu hat das Deutsche Reich gehalten, was es in jenem Grundprogramm ausgesprochen: Die Geschichte seiner Beziehungen zu den andern Staaten ist die Geschichte des modernen internationalen Rechts, und seine Staatsakte in diesen Beziehungen sind ebensoviele Marksteine in der Weiterentwicklung dieses Rechts.

I. Schon der konstruktive Aufbau des Reiches darf als solcher bezeichnet werden; denn die Reichsverfassung löst das Problem des zusammengesetzten Staates, indem sie die Souveränität der Glied- oder Einzelstaaten im Reiche und zugleich die Souveränität und völkerrechtliche Persönlichkeit des zusammengesetzten Staates anerkennt. Und dieses schon seinem Wesen nach dem internationalen Rechte interessante Gemeinwesen hat — von seinem Ent- und Bestehen an — sich dem Ausbau des internationalen Rechts erfolgreich gewidmet, zunächst in der Ausgestaltung seines Konsularrechts, dann seines Schiffs-

flaggen- und Schiffsrechts, und dem in den Handelsverträgen kodifizierten internationalen Sonderrecht zwischen ihm und seinen Verkehrsstaaten. Über diese hinaus aber reicht das Wirken des Reiches auf den großen völkerrechtlichen Kongressen des Bismarckschen Zeitalters, die mit dem Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 und der Generalakte der Afrikakonferenz vom 26. Februar 1885 schlossen. Von den reinpolitischen Zielen und Erfolgen dieser internationalen Rechtsakte müssen wir hier selbstverständlich absehen. Für die Weiterbildung des internationalen Rechtes aber kommt hiervon — neben der nicht zu unterschätzenden, allgemeinen rechtfördernden Wirkung solcher friedlichen Verhandlungen der Staaten untereinander — was den 78er Vertrag anlangt, namentlich die darin den für unabhängig erklärten und dadurch als Staaten anerkannten Gemeinwesen sowie der Hohen Pforte auferlegte Verpflichtung in Betracht, gewisse im Sinne der Humanität, der Glaubensfreiheit und des völkerrechtlichen Verkehrs gelegene Reformen und Einrichtungen durchzuführen, wie nicht minder die Weiterbildung des die Donauschiffahrt betreffenden Vertragsrechtes. Die Generalakte der Afrikakonferenz aber vom 26. Februar 1885 enthält folgende für die Entwicklung des internationalen Rechts bezeichnenden Hauptpunkte:

1. Die für alle Nationen (also universell) konstituierte Freiheit des Handels in allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seine Nebenflüsse bilden (Kongobecken), ferner innerhalb des westlich von dieser orohydrographisch begrenzten Ländermasse gelegenen Seegebiets am atlantischen Ozean und auch innerhalb des östlich vom Kongobecken bis zum indischen Ozean reichenden Territoriums; Freiheit der Wasserstraßen daselbst, völlige Gleichberechtigung der kontrahierenden Staaten in Bezug auf den Handel; Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes

der Eingeborenen, der Missionäre und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit in Centralafrika; Ausdehnung des Weltpostvereins auf dieses weite Gebiet und Einsetzung einer internationalen Kommission (Kongokommission), deren Kompetenz nicht bloß auf die international gesicherte Kongo-Schiffahrt, sondern auch, wo nicht ein Staat hiermit befaßt ist, auf die Exekutive der erwähnten Grundsätze ausgedehnt ist. (Art. 1—8.)

2. Unterdrückung des Sklavenhandels und aller dazu gehörigen Operationen — als Pflicht der vertragschließenden Staaten. (Art. 9 und Art. 6.)

3. Neutralität des Kongobeckens. (Art. 10—12.)

4. Eine Kongoschiffahrtsakte (Art. 13—25), zu deren Ausführung eine internationale Kommission eingesetzt wird, deren Mitglieder Vertreter der Signatärmächte sind und sich des völkerrechtlich garantierten Privilegs der Unverletzlichkeit erfreuen.

5. Eine Niger-Schiffahrtsakte (Art. 26—33), für deren Durchführung Großbritannien und Frankreich sich, soweit der Niger ihre Gebiete berührt, verpflichten.

6. Fixierung der wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden (Art. 34, 35) — eine für sich allein schon höchst wertvolle Bereicherung des praktischen Völkerrechts.[7])

An diese großen politischen, aber zugleich internationalrechtlich wichtigen Vereinbarungen und Festsetzungen sind die auf die Humanisierung des Kriegsrechts gerichteten Bestrebungen anzureihen. Nachdem schon vor dem 70er Kriege dieser Tendenz zwei bekannte Konventionen zweifellos mit Erfolg gewidmet waren, die Genfer Konvention zur Verbesserung der Schicksale der Verwundeten im Felde[8]), vom Jahre 1864

und die Petersburger Konvention zum Verbot gewisser explosiebler Geschosse, vom Jahre 1868[9]), und zur weiteren Verfolgung desselben Zieles in Brüssel eingehende Verhandlungen geführt worden, trat im Jahre 1899 zu demselben Zwecke im Haag eine Konferenz von Vertretern der 27 wichtigsten Staaten der Erde zusammen; man darf die Resultate dieser sogenannten Friedenskonferenz nicht überschätzen — politisch sind sie, darf man wohl sagen, ziemlich wertlos und die Grundtendenz in dieser Beziehung auch durch die bald darauf zu Tage tretende Politik gerade der Macht, die zuerst mit dem Grundprogamm jener Konferenz hervorgetreten war, bis zu einem gewissen Punkte desavouiert worden, — aber man darf die Haager Friedenskonferenz in ihren Resultaten auch nicht unterschätzen: wenn die im Haag geführten Verhandlungen auch nicht, wie im ursprünglichen Plane gelegen und ihrem ganzen Inhalt entsprechend gewesen wäre, zu einem sämtliche Gegenstände jener Verhandlungen umfassenden Vertrage geführt haben, so schlossen sie doch mit wertvollen Feststellungen — Abkommen und Deklarationen —, die zur Klärung mancher völkerrechtlichen Streitfrage und Lage wesentlich beitragen.[10]) Deshalb mag mir gestattet sein, wenigstens eine Übersicht der Ergebnisse der Haager Konferenz zu entwerfen. Sie beginnen mit dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle und bringen in diesem ihrem Teile eine eingehende hauptsächlich durch das Institut de droit international längst vorbereitete Regelung der internatioualen Schiedssprechung.[11]) Schiedssprüche haben im internationalen Rechte glücklicherweise eine im Wachsen begriffene Bedeutung erlangt; man darf aber nicht übersehen, daß kein lebenskräftiger Staat jemals eine seiner Existenzbedingungen oder eine Frage unantastbarer Ehre einem Schiedsgerichte zur Entscheidung anheimgestellt noch je

anheimstellen werde, aber im Verkehr der Staaten untereinander tauchen fast fortwährend auch solche Streitfragen auf, die nicht derartig tiefgehend sind und doch eine Erledigung erheischen, und auf diesem Gebiete haben sich Schiedsgerichte bereits vor der Haager Konferenz gut betätigt und werden es natürlich fortan auch tun. Beschlossen wurde im Haag ferner ein Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges; dieses lehnt sich an die hergebrachten Regeln, ferner an die von Professor Lieber im Jahre 1863 für die Armee der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgearbeiteten Kriegsartikel, an die Brüsseler Konferenzbeschlüsse von 1874 und an das Handbuch des Landkriegsrechts an, welches im Jahre 1880 vom Institut für Völkerrecht veröffentlicht worden ist.[12]) Von neueren Einrichtungen, die hierin vorgesehen sind, seien die obligatorischen und mit besonderen Privilegien versehenen Auskunftsstellen über Kriegsgefangene und die Hilfsgesellschaften für diese hier erwähnt. Ein drittes Haager Abkommen betrifft die Anwendung der Genfer Konventionen vom 22. August 1864 auf den Seekrieg. Beigefügt sind diesen drei Abkommen drei Erklärungen, welche den sich ihnen anschließenden Mächten Beschränkungen in Bezug auf die Kriegführungsmittel auferlegen: aus Luftschiffen oder auf andern ähnlichen neuen Wegen sollen nicht Geschosse geworfen werden; Geschosse, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten, und Geschosse, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist, sollen nicht zur kriegerischen Verwendung kommen.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich mich auf Einzelheiten der Haager Beschlüsse näher einlassen würde, ich würde aber auch zu weit gehen, wenn ich gerade diese als besonders große

Errungenschaften des modernen internationalen Rechts bezeichnen würde, Bestimmungen, deren Durchführung, ja deren Durchführbarkeit bekanntlich in der Praxis schon angezweifelt wird.

So viel von den großen politischen Kongressen und den auf das Kriegsrecht bezüglichen neueren völkerrechtlichen Vorgängen.

II. Ein weit erfreulicheres Bild als die Erinnerung an die Kriegsfurie und die ihr anzulegenden Fesseln bietet das, was im Dienste des Merkurius, des Verkehrsgottes, geleistet worden ist.

Auch das internationale Recht steht nun im Zeichen des Verkehrs, die Negation der Sonderinteressen und die praktische Anerkennung der Interessengemeinschaft aller Kulturstaaten ist in unserer Zeit auf keinem Gebiete menschlicher Betätigung weiter gediehen als auf dem des Verkehrswesens.

Betrachten wir zuerst was kein Diplomat, kein Kaufmann und kein Liebespaar auf die Dauer entbehren kann, die Post.

Es ist interessant zu konstatieren, daß schon vor fast einem Jahrhundert ein deutscher Politiker, Joh. Ludw. Klüber, für die Schaffung eines internationalen Postverbandes eintrat; aber erst nach der Gründung des Deutschen Reiches gelang dies und zwar ist es vor allem der Energie und Umsicht des deutschen Generalpostmeisters Stephan zu danken; der imposante Weltpostverein[18]), dem nun alle europäischen und amerikanischen Staaten und der größere Teil der Staaten der übrigen Erdteile beigetreten sind, wurde in Bern morgen vor 30 Jahren — 9. Oktober 1874 — zunächst unter 20 Staaten gegründet, dann durch Kongresse und Konventionen weiter ausgedehnt zu Paris 1878, Lissabon 1885, Wien 1891, Newyork 1897 und für einzelne Staaten, z. B. Deutschland und Österreich-Ungarn noch durch besondere Abkommen ergänzt. Es bedarf keines Wortes darüber, wie ungemein segensreich diese großartige internationale Rechtseinrich-

tung, die in Bern ein internationales Zentralbureau besitzt, für Staaten und Private wirkt.

Eine ähnliche internationale Einrichtung ist aber auch für das Telegraphenwesen geschaffen; hierzu ging die Initiative von Frankreich aus — Pariser Konvention von 1865 —, die rechtliche Grundlage des heutzutage geltenden internationalen Telegraphenrechts aber bildet die Petersburger Konvention vom Juli 1875, Kongresse zu London 1879, Berlin 1885, Paris 1890, Budapest 1896 haben das internationale Telegraphenrecht weiter entwickelt; auch diese Weltunion besitzt ein internationales Bureau zu Bern[14]). Das Telephonrecht ist in den meisten Richtungen dem Telegraphenrecht nachgebildet oder sogar eingefügt; der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel ist durch einen besonderen völkerrechtlichen Vertrag gewährleistet, der auf Anregung Nordamerikas und des Institut de droit international im März 1884 abgeschlossen wurde und 27 Staaten verbindet.

Das Eisenbahnwesen hat ebenfalls durch internationale Vereinbarungen gewaltigen Schutz und Fördung erfahren; man kann die zahlreichen einschlägigen Verträge unter fünf Kategorien bringen[15]):

Verträge über Bau und Betrieb internationaler Eisenbahnen,

ferner solche über finanzielle Unterstützung international wichtiger Bahnen,

Verträge über die technische Einheit der internationalen Bahnlinien,

Verträge über internationales Eisenbahnprivatrecht und

Verträge über den internationalen Strafrechtsschutz der Eisenbahnen.

Wichtig sind diese Verträge alle, oft auch miteinander verbunden, aber für den Handel ist hervorragend wichtig vor allen

das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Ist es nicht ein gewaltiges Ziel geeinten Strebens der Kulturstaaten, daß heutzutage ein Stück Frachtgut von der sibirischen Grenze bis an die Pyrenäen quer durch ganz Europa mit einem Frachtbriefe und unter den nämlichen Haftungsgrundsätzen der beteiligten Bahnen, ja unter gleichmäßiger Garantie der beteiligten Staaten für die Ausführung der privatrechtlichen Verpflichtungen dieser Bahnen transportiert wird![16]) Auch hierfür besteht ein internationales Zentralbureau in Bern. Die handelsrechtlichen Normen in den hierdurch verbundenen Staaten sind entsprechend einheitlich gestaltet und hierdurch ist auch ein großes Stück international gleichen Handelsrechts — Welthandelsrecht! — garantiert.

Diesem dient auch die für den Weltverkehr hervorragend wichtige Einführung eines gleichartigen Maß- und Gewichtssystems (Pariser Konvention vom 20. Mai 1873)[17]).

III. International gleiches Recht und internationaler Schutz der beteiligten Interessen wird aber auch auf dem Gebiete der literarischen und der künstlerischen Urheberrechte angestrebt, ja ist auch bereits schon zum Teil wenigstens erreicht. Literarverträge haben die meisten europäischen Staaten, in denen originelle Geisteswerke produziert werden, einzeln untereinander bereits lange, bevor man an die Schaffung international weiterreichenden Rechtes ging, abgeschlossen; hat ja sogar schon die deutsche Bundesversammlung in den vierziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts die gleiche Gestaltung des Urheberrechtsschutzes den den deutschen Bund bildenden Staaten durch Bundesbeschluß empfohlen!

Von den Urheberrechten überhaupt ist zuerst das gewerbliche, nämlich das Patentrecht zum Gegenstand eines internationalen Schutzvertrags gemacht worden. Man kam im Jahre 1883

in Paris dahin überein, daß die Verbandsstaaten den Angehörigen eines jeden von ihnen dieselben Rechte in Bezug auf das gewerbliche Eigentum zu gewähren hätten, wie ihren eignen Staatsangehörigen. Im Jahre 1886 einigten sich die hauptsächlich in Betracht kommenden europäischen Staaten auf demselben Grundgedanken zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst; die Einigung wurde in dieser Hinsicht 1896 verbessert und ist namentlich, was das Übersetzungsrecht anlangt, für Deutschland besonders wichtig geworden[18]. Daß die vereinigten Staaten von Nordamerika dieser Einigung sich nicht anschlossen und das internationale Recht hierin eine Lücke zeigt, ist namentlich bei Gelegenheit der Aufführung Wagnerscher Kompositionen in Nordamerika deutscherseits empfunden worden.

IV. Eine andere Gruppe von Staatsverträgen bezieht sich auf das internationale Sanitätswesen. Von den zahlreichen hier einschlägigen Vorschriften und Verträgen seien die auf die modernen medizinischen Entdeckungen und Erfahrungen bei Infektionskrankheiten, namentlich der Cholera, gegründeten Maßregeln und Anordnungen erwähnt, welche völkerrechtliche Annahme in den Konferenzbeschlüssen von Venedig (30. Januar 1892)[19], und von Dresden (15. April 1893)[20] gefunden haben. Durch die Beschlüsse der Venezianischen Konferenz wurde unter anderen das conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Alexandrien neu organisiert. Die Dresdener Beschlüsse von 1893 betreffen hauptsächlich den Verkehr von Reisenden und Waren (Reglement in Anlage I) und das Sanitätswesen an der Sulinamündung (Anlage II). Eine im Jahre 1894 in Paris abgehaltene internationale Konferenz ist bemüht, die Cholera in ihren Ursprungsländern zu bekämpfen, daher vor allem die Pilgerfahrten von und nach der arabischen Provinz Hidschaz überwachen

zu lassen, woran sich dann gegebenenfalls geeignete Sanitätsmaßregeln anzuschließen haben, zu deren Durchführung verschiedene Anstalten und Kommissionen in Konstantinopel u. s. w. bestehen. An das Pariser Sanitätsreglement von 1894 schließen sich im wesentlichen, natürlich mit den erforderlichen Besonderheiten, auch die Maßregeln an, welche gegen das Auftreten und die Verbreitung der Pest gerichtet sind und welche im einzelnen in Venedig im Jahre 1897 international vereinbart worden sind[21]).

V. Das Strafrecht und das Strafprozeßrecht sind prinzipiell nicht internationaler Art, sondern national, d. h. also: jeder Staat bedroht diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, sei es seiner eigenen Staatsangehörigen, sei es Fremder, mit Strafe, die ihnen als strafbar erscheinen, und er verhängt diese Strafen auch prozessual nach seinen eigenen Grundsätzen durch seine eigenen Gerichte oder sonstigen staatlichen Behörden.

Allein, so sicher diese Grundsätze auch sind, es kommen dennoch Abweichungen hiervon vor. Vor allem ist es internationalrechtlich möglich, daß ein Staat sich zur Aufstellung und Durchführung eines Strafgesetzes bestimmten Inhalts verpflichtet: in zahlreichen der von mir erwähnten völkerrechtlichen Vereinbarungen ist dies wirklich der Fall; ich kann diesen noch die Reblauskonvention vom 17. Sept. 1878 und 3. Nov. 1881 anfügen. Freilich gestehen sich die Nachbarstaaten regelmäßig keinen Eingriff in die Strafrechtspflege von außen her zu und die geographische Staatsgrenze ist daher regelmäßig auch die Grenze der nationalen Strafrechtspflege und die Tätigkeit ihrer Vollzugsorgane. (Nur in vereinzelten Fällen bei Jagd- und Fischereivergehen und zur Verfolgung des Schleichhandels wird in Staats- insbesondere Handelsverträgen mitunter das Überschreiten der Grenze verfolgenden Polizeiorganen und dgl. gestattet). Darin kann allerdings eine recht bedeutende Hemmung der

Strafrechtspflege und auch der Aufrechthaltung von Ruhe und Sicherheit liegen, eine Hemmung, die mitunter unerträglich werden könnte, namentlich in den Kolonien und Schutzgebieten; darum ist als eine höchst wünschenswerte Vervollständigung der internationalen Rechtshilfe zu begrüßen, was Generalleutnant E. v. Keller, Vorstand der Münchener Abteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft, als interkoloniale Rechtshilfe für Fälle politischen Konflikts zwischen Eingeborenen und ihren Kolonialregierungen vorschlägt: es sollte für diese Fälle ein Abkommen dahin getroffen werden daß es jedem Kolonialstaate gestattet sei, zum Zwecke der Bekämpfung aufrührerischer oder sein Territorium betretender bewaffneter Eingebornenstämme die Grenze seines Gebietes mit Truppen zu überschreiten, solange jenseits nicht die Aufständischen am Übertritt verhindert und entwaffnet werden, und daß in einem solchem Falle die Truppen der beiderseitigen benachbarten Kolonialstaatsgebiete sich gegenseitig als Verbündete zu betrachten haben.[22]) E. v. Keller führt einen für das Bedürfnis eines derartigen völkerrechtlichen Verhaltens der Kulturstaaten untereinander sehr bezeichnenden Vorgang an: Als im Frühjahr 1900 der Sultan Rabbeh von Dikoa (Deutsch-Nordkamerun) in das benachbarte französische Kolonialgebiet eingefallen war, schlugen ihn die Franzosen bei Kusseri, wo Rabbeh fiel, auf deutschem Gebiete, und nachher Rabbehs Sohn Fadelallah, bei Dikoa selbst wiederum auf deutschem Gebiete, und diesen nämlichen Sultan dann noch bei Gudjiba auf englischem Gebiete, wo Fadelallah fiel, — und weder Deutschland noch England erhoben Protest wegen einer Grenzverletzung, denn allseitig wurde anerkannt, daß der französische formelle Grenzübergriff — beim damaligen Fehlen deutscher, bezw. englischer Truppen in jenen Landstrichen — der Wiederherstellung und Befestigung der Ordnung und dem Ansehen der herrschenden Gewalt in den drei Gebieten

einen größeren Dienst erwiesen, als wenn die französische Truppenmacht an ihrer Grenze Halt gemacht hätte. Als Oberst Pavel im April 1902 mit der deutschen Schutztruppe vor Dikoa eintraf und dort eine französische Besatzung fand, rechtfertigte der französische Befehlshaber die Anwesenheit seiner Truppen und zog dann mit diesen bereitwillig wieder auf das französische Gebiet zurück.[23])

Eine derartige Ergänzung der internationalen Rechtshilfe — durch ausdrückliche vertragsmäßige Gestattung des Grenzübertritts und durch Verabredung einer gewissen Kooperation zur Unterdrückung von Unruhen in den Kolonien — wäre sowohl wegen der Einfälle der räuberischen Massai in die deutschen Gebiete von Moschi und Muanza, als auch wegen der möglicherweise eintretenden Notwendigkeit aufständische Bondelzwarts und Hereros bis auf englisches oder portugiesisches Gebiet deutscherseits zu verfolgen, äußerst wünschenswert und durchaus im Interesse der Wiederherstellung und Aufrechthaltung von Sicherheit, Recht und Ordnung gelegen.

Wo aber die Fälle des Eingreifens nicht so dringend sind, wie in diesen angedeuteten Verhältnissen, bleibt die Regel bestehen: kein fremder Beamter oder Bedienstete darf im Inlande irgend ein Hoheitsrecht ausüben, jeder Staat hat seine eigene und ausschließende Gebietshoheit und seine Gerichtsbarkeit über Land und Leute. Aber der völkerrechtliche Vertrag kann hieran allerdings ändern, und dies ist, wie gesagt, schon geschehen, und die Konsulargerichtsbarkeit ist sogar mitunter durch Herkommen begründet. Auf dem Vertragswege kann auch eine internationale Rechtspflege hergestellt werden. Anfänge hierzu finden sich, abgesehen von den bereits erwähnten internationalen Schiedsgerichten, die zwischen den Staaten Streit schlichten, in den mit einer Strafgerichtsbarkeit versehenen Einrichtungen von

internationalen Sanitätskommissionen und ebensolchen Schiffahrts-kommissionen.

Verschieden von einer internationalen Gerichtsbarkeit aber ist die internationale Rechtshilfe, diese, z. B. die Vornahme eines Augenscheins, die Vernehmung eines Zeugen, auch die Verhaftung eines Verbrechers, können sich die Staaten freiwillig — willkürlich — gewähren, sie können sich aber auch vertragsmäßig zu solchen Unterstützungen der fremden Rechtspflege verpflichten und sie tun dies in den Rechtshilfeverträgen; zu diesen sind auch die Auslieferungsverträge zu rechnen. Sie werden stets nur zwischen je zwei Staaten geschlossen — sind also nicht international in dem weiteren, gebräuchlichen Sinne dieses Wortes — und weichen in den sehr wichtigen Einzelheiten des Auslieferungsverfahrens und der Umgrenzung des Auslieferungsdeliktes, sowie des Erfordernisses der Gegenseitigkeit voneinander ab. Darüber, ob ein Staat einen seiner eigenen Staatsangehörigen wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens diesem ausliefern soll, ist in den Verträgen nicht gleichmäßig entschieden.[24])

VI. Das bürgerliche Recht und das Zivilprozeßrecht sind ebenso wie das Strafrecht und der Strafprozeß grundsatzmäßig nicht international, sondern national: Die bürgerlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen richten sich nach dem Zivilrecht dieses Staates und werden nach dem Prozeßrechte dieses gerichtet. Dennoch gibt es viele bürgerlich rechtliche Lebensverhältnisse, die über die Grenzen eines Staates hinausreichen. Z. B. ein Deutscher lernt an der italienischen Riviera eine reizende Französin kennen, verlobt sich mit ihr und heiratet sie in England, dann wohnt das glückliche Paar etwa Sommers in Amsterdam und Winters in Rom, — welches Recht ist auf diese Ehe anwendbar? Welches Güterrecht insbesondere? Oder:

ein österreichisches katholisches Ehepaar wohnt in Leipzig, leider ist die Ehe unglücklich, die Frau will sich scheiden lassen, welches Recht ist darauf anwendbar? Das österreichische, welches für Katholiken keine Scheidung, sondern nur die Trennung von Tisch und Bett kennt, oder das deutsche Gesetz, welches letztere nicht kennt, sondern nur Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, die das österreichische Gesetz für jene nicht kennt? Oder: ein Hamburger Kaufmann bestellt brieflich eine Ware in Neuyork, der Neuyorker Verkäufer hat in Havre zu liefern, die Zahlung soll in Wechseln auf London erfolgen; welches Recht gilt für dieses Geschäft? Man nennt die Fälle dieser Art Fälle der internationalen Statutenkollision und ihre Entscheidung finden sie in Regeln des sog. internationalen Privatrechts.

Diese Regeln gehören zu den schwierigsten Problemen der Rechtswissenschaft, sogar der prinzipielle Ausgangspunkt, von dem aus sie behandelt werden sollen, hat in der Thorie und Gesetzgebung gewechselt. Am schwierigsten sind die Fälle der sogenannten Rückanweisung, d. h. die Fälle, in denen das inländische Gesetz auf das ausländische und dieses wieder auf das inländische verweist. In der Regel enthalten die Gesetze der Staaten nur wenige Sätze für die Anwendung eben dieser ihrer eigenen Gesetze, so auch das B. G.-B in den Art. 7—30 seines Einführungsgesetzes. Im Einklange mit den heutigen Ergebnissen der Theorie läßt man die Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen[25]), nicht den Wohnsitz entscheiden, aber es sind überall Ausnahmen und zwar sehr zahlreiche, in denen doch Wohnsitzrecht, oder das Recht des Gerichts anzuwenden ist. Am besten wäre es, wenn internationale Verträge eingriffen, aber in dieser Beziehung ist nur wenig geschehen. In diesem Wenigen dürfen wir jedoch gute Anfänge begrüßen.

Es sind wiederum Haager Konferenzen, auf denen diese

Anfänge vereinbart wurden. Konferenzen im Haag in den Jahren 1893, 1894, 1896 und 1902. Die beiden letzteren gelangten zu formellen Abschlüssen und zur Annahme in 12 europäischen Staaten. Das 96 er Abkommen bezieht sich auf prozessuale Dinge (Zustellungen, Kosten, Armenrecht, Rechtshilfe)[26]; das neueste Abkommen auf Eheschließung[27]), auf Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett[28]) und auf die Vormundschaft über Minderjährige.[29]) Es wäre dringend zu wünschen, daß völkerrechtliche Verträge eingehender das internationale Privatrecht regeln! —

Mit der Hervorhebung eines Mangels und dem Wunsche einer Besserung schließe ich diese Erörterung über das internationale Privatrecht. Mit einem Zweifel darüber, ob das internationale Recht in unserer Zeit Fortschritte gemacht hat, habe ich den Vortrag heute begonnen. Sie werden gefunden haben, daß wir wirklich von Fortschritten, die im internationalen Rechte gemacht worden sind seit wir leben, sprechen können. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß alles in Anfängen und darum alles mangelhaft ist, und es ist gut, sich diesem nicht zu verschließen: ich sehe die Mängel des heutigen internationalen Rechts — abgesehen von der vorhin schon als wünschenswert bezeichneten Ergänzung des Kolonialrechts — hauptsächlich in folgendem:

1. Das Seekriegsrecht und insbesondere das Neutralitätsrecht bedarf dringend der genaueren Festsetzung.[30])

2. Nicht minder das internationale Privatrecht, welches auf der Basis der Haager Konvention von 1902 weiter zu entwickeln ist; diesen Wunsch hegt namentlich der deutsche Ziviljurist, weil ihn sein Gesetzbuch hier sehr im Stiche läßt.[31])

3. Das internationale Recht bedarf dringend einer Ergänzung in der Richtung auf die internationale Arbeiterfrage,

vor allem eine Arbeiterschutzgesetzgebung auf einer möglichst breiten Basis; eine mächtige Anregung hierzu ist im Jahre 1890 von Berlin aus erfolgt, leider ist noch kein praktisches Ergebnis sichtbar geworden.

4. Das internationale Recht bedarf auch in der Richtung auf die unter Umständen das wirtschaftliche Leben der Völker hemmenden, andererseits aber doch nicht zu unterdrückenden Ringe und Kartelle einer Ergänzung; denn es wird sich zeigen, daß unter Umständen die einzelstaatlichen Gesetze und Maßregeln hierin machtlos sind. —

Haben wir demnach Mängel und Bedenken, Lücken und Zweifel genug im Gebiete des internationalen Rechts, so dürfen wir daran noch nicht verzagen. Es arbeiten tüchtige Kräfte am Aufbau und Ausbau des internationalen Rechts, und rühmend muß ich vor allem nochmals des Institut de droit international gedenken, einer freien Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern aller Länder der Erde, die sich fortwährend mit Entwürfen zur Besserung des internationalen Rechts beschäftigt[32]); und teils in ihr, teils neben ihr arbeiten daran auch tüchtige deutsche Gelehrte, wie — außer den bereits Genannten[33]) — v. Bar, Böhm, Heinrich Harburger, v. Martitz, Meili, Karl Neumeyer, Niemeyer, Zitelmann u. a.

Die Hauptsache aber ist, daß wir das Prinzip gefunden haben, von dem auszugehen ist: einerseits die Gleichberechtigung der Staaten und die Interessengemeinschaft aller Staaten andererseits, in der Anerkennung der Menschlichkeitsinteressen ganz besonders. In den beiden Gliedern dieses Prinzips sind auch die zwei Gruppen treibender Gefühle der Menschheit zu finden, die egoistischen und die altruistischen, deren Ausgleich sich nach der Hoffnung der Philosophie[34]) und des Christentums[35]) auf die Völker zu erstrecken hat.

Sind an dieser Arbeit auch die Juristen, sei es als Gesetzgeber, als Vorbereiter oder Ausleger der Gesetze und Verträge beteiligt, so hat denn doch auch ihre Wissenschaft Fortschritte im letzten Menschenalter gemacht, auch die des internationalen Rechtes. —

Anmerkungen.

[1]) J. v. Kirchmann (damals Staatsanwalt): Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Ein Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1848.

[2]) Aus der bereits sehr bedeutenden Literatur über Hammurabis Gesetzbuch sei hier nur angeführt: J. Kohler und F. E. Peiser, Hammurabis Gesetz. Bd. I. Übersetzung, juristische Wiedergabe, Erläuterung. Leipzig, Eduard Pfeiffer. 1904. 146 Seiten. — Amraphel s. I Mos. 14, 1.

[3]) v. Holtzendorff, Handbuch d. Völkerrechts Bd. I S. 168, 169: Friedensschluß zwischen Ramses II. (Sesostris) und dem Chetafürsten bei Beendigung des großen syrischen Krieges.

[4]) Augusto Pierantoni. Die Fortschritte des Völkerrechts im 19. Jahrhundert. — Übersetzt von Franz Scholz (Berlin 1899) S. 114.

[5]) Über Begriff und Ausdehnung dieser Rechte s. Gareis in Buschs Archiv f. Handelsrecht Bd. 35 (1877) S. 185 ff. und in seinem Grundrisse des deutschen bürgerlichen Rechts (1877) §§ 40 ff.; ferner Gierke, Deutsches Privatrecht (1895) § 81 und Gareis, „Das Recht am menschlichen Körper" (Königsberg, 1900) in der Festgabe f. Schirmer, S. 82, 83 und die dort Anm. 53 angegebene Literatur.

[6]) Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901. S. 92.

[7]) Über all dies s. eingehend Gareis, Institutionen des Völkerrechts. (2. Aufl.) 1901, § 8.

[8]) Über die Genfer Konvention s. Gareis, Institut. d. V.-R. (1901) S. 23, 224, 238, 260, 305, 306 u. die dort angegebene Lit.

[9]) Hierüber s. Gareis a. a. O. (vorig. Anm.) S. 238, 263.

[10]) Vgl. Ph. Zorn, Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz, Deutsche Rundschau. Jahrgang 26.

[11]) Gareis, Institut. d. V.-R. S. 289—297.

[12]) Annuaire de l'Institut de droit international vol. V p. 159 etc. vgl. Gareis, Institut. d. V.-R. S. 230, 297—306.

[13]) Vgl. Ullmann, Völkerrecht, 1898, § 130, S. 292.

[14]) Fr. v. Liszt, Das Völkerrecht. 2. Aufl. 1902. S 139, 228 ff.

[15]) Nach Meili in v. Holtzendorff's Hdbch. Bd. III § 58. Über diese ganze Materie s. Meili ebenda §§ 59—73, vgl. Gareis, V.-R. S. 190—192.

[16]) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 225, 226, Gareis a. a. O. S. 191.

[17]) Vgl. Ullmann, V.-R. § 127.

[18]) Vgl. hierüber v. Liszt a. a. O. S. 236, 237 u. Gareis a. a. O.

[19]) Reichsgesetzblatt 1894. S. 343.

[20]) Internationale Sanitätskonvention v. 30. Oktober 1894, Zusatz hierzu v. 30. Okt. 1897. R.-G.-Bl. 1898. S. 973—1016. Vgl. auch v. Ullmann, la lutte international etc., in Revue générale de droit internat. IV p. 437 ss. (1897).

[21]) Vgl. R.-G.-Bl. 1900 S. 43 ff., 821, 822; deutsche Rechtsnormen hierzu s. ebenda S. 306 ff., 555, 849—869.

[22]) E. v. Keller in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrgang VI (1901) Heft 4, S. 216 ff.

[23]) So E. von Keller a. a. O. S. 219.

[24]) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 245. (§ 32 IV.)

[25]) Vgl. Pierantoni-Scholz a. a. O. S. 81, 82.

[26]) s. R.-G.-Bl. 1899. Nr. 31. S. 285. Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 238 ff.

[27]) Es sind drei Konventionen vom 12. Juni 1902, die erste s. R.-G.-Bl. 1904. S. 231.

[28]) R.-G.-Bl. 1904. S. 231.

[29]) R.-G.-Bl. 1904. S. 240.

[30]) Vgl. Ullmann, 1901. Münchener Rektoratsrede S. 9, 11.

[31]) Vgl. Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des B. G.-B. Bd. III (1904), S. 233 ff. insbes. S. 264.

[32]) s. die Reihe der Jahrbücher derselben, annuaire I-XIX 1875-1902.

[33]) s. die vorausgehenden Anmerkungen, insbesondere 3, 4, 10—20.

[34]) Vgl. Herbert Spencer, die Prinzipien der Soziologie, übersetzt von Vetter und Carus, Bd. IV. Stuttgart 1897 § 853. S. 673 ff., ferner: Ludwig Busse, die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Leipzig 1904. S. 164.

[35]) Evang. Matth. 22, 39; Evang. Mark. 12, 31; Röm. 13, 9; Galat. 5, 14; Jak. 2, 8.

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

